

II-509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

11.4.1967

214/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 213/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ě v i ć  
auf die Anfrage der Abgeordneten H o r e j s und Genossen,  
betreffend Anfragebeantwortungen Nr. 127/A.B. und 165/A.B.

-.--.-.

Die Abgeordneten Horejs, Jungwirth und Genossen richteten an mich am  
8. März 1967 (Nr. 213/J), betreffend Anfragebeantwortungen Nr. 127/A.B. und  
165/A.B., folgende Fragen:

1.) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, dem Nationalrat einen ein-  
gehenden Bericht über die Bestellung, die Weiterbestellung und die Diszi-  
plinarbehandlung des ehemaligen Universitätsassistenten Dr. Norbert Burger  
sowie über die finanziellen Zuwendungen an diesen zu erstatten?

2.) Bejahendenfalls: Bis zu welchem Zeitpunkt werden Sie einen solchen  
Bericht vorlegen?

3.) Sind Sie, Herr Bundesminister, bereit, gemäß § 1 Abs. 4 des Rech-  
nungshofgesetzes den Rechnungshof zu ersuchen, eine Überprüfung der in der  
Frage 1 bezeichneten Vorgänge durchzuführen?

4.) Wie erklären Sie, Herr Bundesminister, den Widerspruch zwischen  
Ihren Anfragebeantwortungen vom 27.12.1966 und vom 8.2.1967?

5.) Hat der gegenüber dem Bundesminister für Unterricht weisungsge-  
bundene Disziplinaranwalt die Kürzung der Bezüge des damaligen Universi-  
tätsassistenten Dr. Burger beantragt?

6.) Im Falle der Verneinung der Frage 5: Aus welchen Gründen hat das  
Bundesministerium für Unterricht es unterlassen, dem Disziplinaranwalt eine  
diesbezügliche Weisung zu erteilen?

7.) Mit welchen Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht ist  
eine Weiterbestellung des ehemaligen Universitätsassistenten Dr. Burger  
auf welchen Zeitraum verfügt worden?

Hiezu beehre ich mich, gemäß § 71 des Bundesgesetzes über die Ge-  
schäftsordnung des Nationalrates folgende Antwort zu geben:

Zu Frage 1, 2 und 7:

a) Aufgliederung der Bestellung bzw. Weiterbestellungen des Hochschul-  
assistenten Dr. Norbert Burger: wiss. Hilfskraft: 1.12.1956 - 30.11.1957  
(Zl. 114.605 - I/2/56 vom 3.1.1957)

Hochschulassistent:

1.5.1957 - 30. 4.1958 (Zl. 45.517/I-2/57 vom 17.4.1957)

1.5.1958 - 30.4. 1959 (Zl. 36.612 - 4/58 vom 31.5.1958)

1.5.1959 - 31.12.1959 (Zl. 35.669 - 4/59 vom 10.2.1959)

1.1.1960 - 31.12.1961 (Zl.106.865 - 4/59 vom 3.12.1959)

1.1.1962 - 31.12.1962 (Zl.108.923 - 4/61 vom 14.12.1961)

n.A. des Innsbrucker Professorenkollegiums vom 13.11.1961)

214/A.B.

- 2 -

zu 213/J

1.1.1963 - 31.12.1966 (Zl. 116.273 - 4/62 vom 31.1.1963

nach Antrag des Innsbrucker Professorenkoll. vom 5.12.1963)

Die Bestellung für das Jahr 1962 erfolgte wenige Tage nach dem Bekanntwerden der Verhängung der Untersuchungshaft; damals war überhaupt noch nichts Genaues bekannt, was eine Verweigerung der Weiterbestellung gerechtfertigt hätte.

b) Disziplinarbehandlung:

Am 30.10.1961 hat der Rektor der Universität Innsbruck gemäß § 145 Abs. 1 Dienstpragmatik die vorläufige Suspendierung verfügt, da über den Genannten die Untersuchungshaft verhängt worden war. Der Disziplinarsenat I an der Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 4. April 1963 die seinerzeitige Suspendierung aufgehoben (gem. § 147 DP.) und die Disziplinaruntersuchung - unabhängig von den in Graz und Innsbruck schwebenden Strafverfahren - ausschließlich wegen des Verdachtes, gegen §§ 21 und 24 DP. verstoßen zu haben, eingeleitet. Einer daraufhin durch den Rektor ergangenen Aufforderung, den Dienst unverzüglich anzutreten, leistete der Genannte keine Folge. In der Folgezeit war er im Ausland (flüchtig). Auf Grund seiner neuerlichen Verhaftung im Juni 1964 verhängte der Rektor am 20. Juli 1964 erneut die Suspendierung.

c) Dem Hochschulassistenten Dr. Norbert Burger gehörten in der Zeit vom 1.11.1961 bis zum 31.12.1966 Dienstbezüge im Gesamtbetrag von S 243.138,10. In diesem Gesamtbetrag ist ein Unterhaltsbeitrag gem. § 58a des Gehaltsüberleitungsgesetzes für die Angehörigen in der Höhe von S 20.078,80 und eine Nachzahlung an Kinderbeihilfen in der Höhe von S 4.542,50 enthalten. Genaue Aufstellung der Bezüge seit 1.11.1961:

1.11.1961 - 31.12.1961	S 8.331,40
1. 1.1962 - 31.12.1962	S 48.796,30
1. 1.1963 - 30.11.1963	S 42.942,90
1.12.1963 - 31.5.1964 und )	
1. 7.1964 - 31.12.1965 )	S 87.142,20

In dieser Summe ist der Unterhaltsbeitrag gem. § 58a GÜG. für die Angehörigen in der Höhe von S 20.078,80 enthalten.

Juni 1964 (Ruhegehalt gem. § 58a GÜG.)

1.1.1966 - 31.12.1966

Nachzahlung an Kinderbeihilfe

S 1.534,10

S 49.848,70

S 4.542,50

S u m m e

S 243.138,10

=====

214/A.B.

- 3 -

zu 213/J

Dem Genannten wurde bei seinem Ausscheiden als Hochschulassistent auf Grund § 54/1 Gehaltsgesetz eine Abfertigung in der Höhe von 4 1/2 Monatsgehältern ausbezahlt. Die Abfertigungssumme betrug S 16.785,- netto.

Zu Frage 3:

Da ich einerseits keinen persönlichen Zweifel an der Richtigkeit der Auszahlungsvorgänge habe, andererseits der Rechnungshof aus **eigenem** Antrieb oder über Beschluß des Nationalrates anderenorts bestehende Zweifel in Überprüfung nehmen kann, somit meiner Meinung nach keine Verschleierungsgefahr besteht, nehme ich meinerseits einen Überprüfungsantrag nicht in Aussicht.

Zu Frage 4:

Sieht man von dem leider unterlaufenen Fehler "Anfang 1964" gegenüber der richtigen Jahreszahl 1963 ab, liegt zwischen der Anfragebeantwortung vom 27. Dezember 1966 und vom 8. Februar 1967 kein Widerspruch. Am 3.10. 1961 hat der Rektor der Universität Innsbruck über Dr. Burger die vorläufige Suspendierung verhängt. Die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen Dr. Burger wurde jedoch erst am 4.4.1963 beschlossen (worüber ich Näheres bereits in der Beantwortung der Fragen 1, 2 und 7 ausgeführt habe).

Zu Frage 5:

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß eine Weisung ergangen wäre, die Kürzung der Bezüge des damaligen Universitätsassistenten Dr. Burger zu beantragen.

Zu Frage 6:

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen dem Disziplinaranwalt keine Weisung erteilt wurde, einen Antrag auf Kürzung der Bezüge des damaligen Universitätsassistenten Dr. Burger zu stellen.

Ich persönlich halte es für vertretbar, daß eine solche Weisung an den Disziplinaranwalt nicht erging, u.zw. auf Grund folgender drei Überlegungen:

- a) Ich vertrete die Meinung, daß Anklagebehörden, von ganz besonders gelagerten Fällen abgesehen, möglichst keine Weisungen zu erteilen sind.
- b) Die Kürzung von Bezügen stellt sich für den Betroffenen als eine Strafmaßnahme dar, gleichviel, ob sie ausdrücklich als Strafe benannt ist oder nicht. Entscheidend ist nicht die Benennung einer Maßnahme, sondern ihre effektive Wirkung. Gemäß Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Es scheint mir dem Geiste der Menschenrechtskonvention zu widersprechen, schon bei Ein-

214/A.B.

- 4 -

zu 213/J

leitung eines Disziplinarverfahrens (insbesondere dann, wenn die Zurechnung einer Handlung und ihre rechtliche Beurteilung erst in Prüfung und noch nicht völlig evident ist - es sei etwa auf den Ausgang des Strafprozesses verwiesen) eine Maßnahme zu setzen, die unabhängig von ihrer Benennung sich als Strafe darstellt und als Strafe empfunden werden muß. Ich halte es für notwendig, die einschlägige Bestimmung der Dienstpragmatik im Lichte des Art. 6 der Menschenrechtskonvention einer Überlegung und allfälligen Revision zu unterziehen. Solange dies nicht geschehen ist, ist es besser, Bezugskürzungen nicht vorzunehmen, als allenfalls gegen eine Bestimmung zu verstoßen, die international verankert ist und innerösterreichischen Verfassungsrang hat.

c) Solange die Schuld nicht rechtskräftig festgestellt ist, sollen sich Verhaltensweisen eines Beschuldigten möglichst nicht auf seine Familie auswirken.

-.-.-.-.-